

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 19.11.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 19. November 1885.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o. 65. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, vom 6. November 1885, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen.
- N^o. 66. Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums zu Bechta, vom 10. November 1885, betreffend das revidirte Regulativ für die Organisation der katholischen Schulgemeinden.
-

N^o. 65.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen.

Oldenburg, den 6. November 1885.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen wird in der Strecke von Husum abwärts bis Schohusen durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet, wie solches bereits für die Strecke von Schohusen abwärts, durch die Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen, — G.-S. B. XXV, S. 676 — bestimmt ist.

Soweit das östlich der neuen Hunte belegene alte Huntebett bei Husum zum Bezirk der Gemeinde Hatten gehört, wird dasselbe dem Bezirke der Gemeinde Huntlosen zugelegt.

Artikel 2.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und Huntlosen erleidet von der südwestlichen Spitze der Parzelle 470/1 der Flur 1 der Gemeinde Huntlosen an eine Aenderung dahin, daß sie von dieser südwestlichen Spitze der Grenze der gedachten Parzelle in nordöstlicher Richtung folgt, bis sie den Entwässerungsgraben der II. Berieselungsgenossenschaft trifft und sich dann an dem nordwestlichen Ufer dieses Grabens fortsetzt, bis dieser sich nordwärts wendet, worauf sie in nördlicher Richtung dem westlichen Ufer desselben folgt, bis dieser in seiner graden Verlängerung die Mitte des neuen Huntebettes trifft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. November 1885.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

v. Kössing.

N^o. 66.

Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums zu Wechta, betreffend das revidirte Regulativ für die Organisation der katholischen Schulgemeinden.

Wechta, 1885 November 10.

Das katholische Oberschulcollegium sieht sich veranlaßt, hierdurch nachträglich auch an dieser Stelle, wie bereits in Nr. 20 der Oldenburgischen Anzeigen vom 24. Januar 1865 geschehen, bekannt zu machen, daß das am 12. März 1857 veröffentlichte Regulativ, betreffend die Organisation der katholischen Schulgemeinden, im Jahre 1864 einer Revision unterzogen und daß das revidirte Regulativ mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums am 1. Februar 1865 in Kraft getreten und in besonderem Abdruck herausgegeben ist.

Wechta, 1885 November 10.

Katholisches Oberschulcollegium.

Niehaus.

Erklärung des katholischen Kirchenregiments zu dem
Vertrage des Reichsregiments für die Rheinlande für
den 10. März 1885

Das katholische Kirchenregiment hat sich verpflichtet
durch den Vertrag auch an dieser Stelle, wie bereits
am 20. der Rheinischen Provinz am 24. Januar
1885 bekannt zu machen, daß das am 12. März
1885 veröffentlichte Reglement, betreffend die
katholischen Schulangelegenheiten, im Jahre 1884 einer
seiner Untergruppen und daß das Reglement mit der
Erlaubnis des Rheinischen Provinzialparlamentes am
1. Februar 1885 in Kraft getreten und in demselben
Stück veröffentlicht ist.

Wien, den 10. März 1885

Katholisches Kirchenregiment

Erklärung des katholischen Kirchenregiments zu dem
Vertrage des Reichsregiments für die Rheinlande für
den 10. März 1885

